



**Erläuterung zur Berechnung der Renten und Rentenanwartschaften  
gemäß § 18 der Satzung in der Fassung der 12. Satzungsänderung**

Stand: November 2018

Diese Erläuterungen enthalten eine ausführliche Beschreibung der Rentenberechnung des StBV NRW, um ein interessiertes Mitglied in die Lage zu versetzen, die Berechnung seiner Rente oder Rentenanwartschaft anhand einer Anwartschaftsberechnung, einer individuell von uns erstellten Simulation oder aber einem Rentenbescheid im Einzelnen nachvollziehen zu können. Die Erläuterungen erfolgen auf versicherungsmathematischer Grundlage und derzeitiger Satzungslage.

Die Rentenberechnung berücksichtigt einen Rechnungszinssatz von 4 % sowie die Längerlebigkeitstendenzen nach den Berufsständischen Richttafeln Heubeck / ABV 2006, die eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen zum 01.01.2008 erforderlich gemacht haben. Für alle bis zum 31.12.2007 gezahlten Beiträge wird bezüglich der Verrentung dieser Beiträge Bestandschutz gewährt. Aus diesem Grund erfolgt eine Differenzierung von Berechnungsbestandteilen in Zeiten bis zum 31.12.2007 und nach dem 01.01.2008.

**Inhalt:**

- 1. Zusammensetzung der Rente bzw. Rentenanwartschaft im Überblick**
  - 1.1. Beitragsgerechter Rentenanteil**
  - 1.2. Zurechnungsanteil**
  - 1.3. Zuteilungsanteil**
  
- 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung**
  - 2.1. Rentensteigerungsbetrag (RSB)**
  - 2.2. Summe der monatlichen Beitragsquotienten bis 31.12.2007 (Q7) und ab 01.01.2008 getrennt nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen (QP8 und QF8)**
  - 2.3. Summe der Beitragsquotienten aus Nachversicherung bis 31.12.2007 (QNV), aus Überleitungen bis 31.12.2007 (QÜ7) und aus Überleitungen ab 01.01.2008 (QÜ8)**
  - 2.4. Eintrittsaltersabhängige Multiplikatoren für Beiträge bis 31.12.2007 und ab 01.01.2008 (M7 und M8)**
  - 2.5. Rentenanwartschaft aus Nachversicherung ab 01.01.2008 (RNV)**
  - 2.6. Jahresbetrag aus Erhöhung/Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA)**
  - 2.7. Persönlicher durchschnittlicher Zurechnungsquotient (pdQZ)**
  
- 3. Berechnung der Renten bzw. der Rentenanwartschaften**
  - 3.1. Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme**
  - 3.2. Berufsunfähigkeitsrente**
  - 3.3. Hinterbliebenenrenten**

## **1. Zusammensetzung der Rente bzw. Rentenanwartschaft im Überblick**

Bei der Rentenanwartschaftsermittlung wird unterschieden zwischen dem aus bisher gezahlten Beiträgen erworbenen (beitragsgerechten) Rentenanteil, dem Zurechnungsanteil und dem Zuteilungsanteil.

Die Rentenanwartschaft ist bis zur Einweisung in die Rente eine Prognoseberechnung mit unter Berücksichtigung des bisherigen Beitragsverhaltens angenommener Beitragszahlungen für die Zukunft.

Die Altersrente entspricht mit Erreichen der Altersgrenzen gem. § 16 Abs. 1 bis 3 zum jeweiligen Berechnungstichtag der beitragsgerechten Rentenanwartschaft ggf. noch erhöht durch den Zuteilungsanteil. Berufsunfähigkeits- und daraus abgeleitete Hinterbliebenenrenten enthalten neben der beitragsgerechten Anwartschaft einen Zurechnungs- und ggf. ebenfalls den Zuteilungsanteil.

### **1.1. Beitragsgerechter Rentenanteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4)**

Die jeweilige jährliche beitragsgerechte Rentenanwartschaft ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Summe der aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten (unterteilt nach solchen vor und ab 2008) und den eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren bis 31.12.2007 und ab 01.01.2008.

Sie erhöht sich ggf. um einen Nachversicherungsanteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 iVm. § 35 Abs. 4) sowie ggf. um einen Zuteilungsanteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 3) und verändert sich ggf. zusätzlich um eine Erhöhung oder Minderung bei einem rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleich (§ 25).

### **1.2. Zurechnungsanteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5)**

Mit dem Zurechnungsanteil werden dem beitragspflichtigen Mitglied für die Zukunft fiktive Beiträge „zugerechnet“, die für den Fall des Eintritts von Berufsunfähigkeit und im Falle des Todes vor Erreichen der Altersgrenzen aus Solidaranteilen finanziert werden und mit deren Hilfe bei der Darstellung der Rentenanwartschaft eine Voraussicht auf die zukünftige Rente zum Altersrentenbeginn möglich wird. Die Belegung der fiktiven Beitragszeiten erfolgt mit dem sogenannten persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ), der mit dem aktuellen Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der Monate der Zurechnung bis zum Eintritt des Regelalters sowie dem eintrittsaltersabhängigen Multiplikator ab 01.01.2008 (weil in die Zukunft gerichtet) multipliziert wird.

Der Zurechnungsanteil ist also der Teil der Berufsunfähigkeits- oder daraus abgeleiteter Hinterbliebenenrente bzw. der Altersrentenanwartschaft, der nicht bzw. noch nicht durch Beitragszahlungen erwirtschaftet worden ist.

Ausnahmen zur Berücksichtigung des Zurechnungsanteils regeln § 18 Abs. 6 (ausgeschiedene Mitglieder mit Anwartschaft) und § 18 Abs. 7 bis 9 (sogenannte Prorata-Berechnung bei

Anspruch auf einen Zurechnungsanteil aus mehreren Rentenanwartschaften von verschiedenen Leistungsträgern innerhalb der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung).

Bei einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes auch der Zurechnungsanteil verändert. Der Zurechnungsanteil kann also bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

### **1.3. Zuteilungsanteil (§ 18 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 5)**

Über den Zuteilungsanteil werden sowohl bei der Anwartschaftsermittlung als auch bei Renteneinweisung die Zeiten mit fiktiven Beiträgen belegt, in denen Berufsunfähigkeit zeitlich befristet vorlag und vor- und nachher Beitragspflicht bestanden hat. Die Belegung der Zuteilungszeiten erfolgt ebenfalls mit dem jeweiligen persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ). Hintergrund ist, dass bei einem zeitlich nachfolgenden Eintritt von erneuter Berufsunfähigkeit oder Tod sonst diese, nicht mit Beiträgen belegte Zeiten, zu einer Herabsenkung des neuen persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten führen würden und letztendlich eine neu zu leistende Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente unverhältnismäßig senken würde. Ebenfalls füllt diese Zuteilung die ansonsten durch die befristete Berufsunfähigkeit bestehende „Beitragslücke“ bei einer später zu gewährenden Altersrente aus. Zur Berechnung des Zuteilungsanteils werden der Rentensteigerungsbetrag, der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient, die Anzahl der bisherigen Monate der Berufsunfähigkeit sowie der eintrittsaltersabhängige Multiplikator ab 01.01.2008 multipliziert.

Auch beim Zuteilungsanteil einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes auch dieser Zuteilungsanteil verändert. Er kann also ebenfalls bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

Ist weder ein Zurechnungs-, noch ein Zuteilungsanteil bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, ist dieser Teil der Rentenberechnung ausgeblendet.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung

Der Jahresbetrag der beitragsgerechten Rente setzt sich aus den Bestandteilen Rentensteigerungsbetrag, der Summe verschiedener Beitragsquotienten vor und ab 2008 und den individuellen eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren zusammen, die miteinander multipliziert werden. Berücksichtigung finden hier auch Anwartschaften aus Nachversicherungen ab 01.01.2008 sowie ein evtl. Jahresbetrag aus Erhöhung oder Minderung der Rentenanwartschaft bei rechtskräftig durchgeführtem Versorgungsausgleich. Für die Anwartschaftsermittlung wird der durch Beitragszahlung erworbene Anteil i.d.R. ergänzt um die Zurechnung.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile erläutert:

### 2.1. Rentensteigerungsbetrag = RSB (§ 18 Abs. 3)

Der Rentensteigerungsbetrag ist der dynamische Teil der Rentenformel. Er wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalanlagen sowie der Steigerungen des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Abs. 1) jährlich auf Empfehlung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung angepasst.

### 2.2. Summe der Beitragsquotienten

**Summe der Beitragsquotienten bis 2007 (Q7)**

**Summe der Beitragsquotienten ab 2008 aus Pflichtbeiträgen (QP8)**

**Summe der Beitragsquotienten ab 2008 aus freiwilligen Beiträgen (QF8)**

In diesen Summen drückt sich das Beitragsverhalten eines jeden Mitgliedes gemessen am jeweiligen Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung (Regelpflichtbeitrag) aus.

Gem. § 18 Abs. 4 wird für jeden Monat, indem ein Beitrag - egal ob Pflichtbeitrag nach § 30 oder zusätzlicher freiwilliger Beitrag nach § 32 - eingeht, jeweils ein Quotient gebildet zwischen der Summe der in diesem Monat gezahlten Beiträge und dem jeweils geltenden Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

Alle Monatsquotienten werden addiert und im sogenannten Versicherungsverlauf, der Anlage jeder Renten- und Rentenanwartschaftsberechnung ist, kalenderjährlich in einer Summe dargestellt. Durch diese Darstellungsform kann es bei direkter Division der Jahressummen (Gesamtbeitrag durch jeweils geltenden Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung) zu einer abweichenden Endung der Quotientensumme kommen. Solche Rundungsdifferenzen sind satzungsrechtlich begründet.

<p><b>2.3. Summe der Beitragsquotienten aus Nachversicherung bis 31.12.2007 (QNV)</b> <b>Summe der Beitragsquotienten aus Überleitungen bis 31.12.2007 (QÜ7)</b> <b>Summe der Beitragsquotienten aus Überleitungen ab 01.01.2008 (QÜ8)</b></p>
--

Die Summe dieser Beitragsquotienten unterscheidet sich von der Summe der zuvor genannten Beitragsquotienten aus Pflicht- und Zusatzbeiträgen dadurch, dass die zu Grunde liegenden Beiträge nicht unmittelbar im Versorgungswerk eingezahlt worden sind, sondern mit Begründung der Mitgliedschaft „mitgebracht“ und für Zeiten vor dem eigentlichen Mitgliedschaftsbeginn gutgeschrieben werden. Die bis 31.12.2007 übertragenen Nachversicherungsbeiträge und die für Zeiten bis und nach dem 31.12.2007 gemäß Überleitungsabkommen eingehenden Beiträge aus anderen Versorgungswerken sind den unmittelbar eingezahlten Pflicht- und Zusatzbeiträgen gleichgestellt. Die Ermittlung der Quotienten erfolgt somit identisch zu den direkt eingezahlten Pflicht- und freiwilligen Zusatzbeiträgen. Ab dem 01.01.2008 übertragene Nachversicherungsbeiträge hingegen werden zuzüglich der mitgebrachten Dynamisierungszuschläge in eine Einmalanwartschaft aus der Nachversicherung umgerechnet und der Rentenanwartschaft hinzuaddiert (vgl. Punkt 2.5.).

<p><b>2.4. Eintrittsaltersabhängiger Multiplikator (M7 und M8)</b></p>
--

Der eintrittsaltersabhängige Multiplikator gem. § 18 Abs. 2 stellt einen pauschalen Verzinsungsfaktor dar, der die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk und vor allem die damit erwirtschafteten Kapitalerträge berücksichtigen soll. Hierbei wird unterstellt, dass das Mitglied sein gesamtes Erwerbsleben im Versorgungswerk versichert bleibt. Pauschal ist der Multiplikator u.a. des wegen, weil jedes Mitglied bei Beginn seiner Mitgliedschaft einen vom Eintrittsalter abhängigen Multiplikator bekommt, der dann unverändert für die Versicherungszeit in die Rentenformel übernommen wird. Dieser Multiplikator ändert sich mithin während einer ununterbrochenen Mitgliedschaft nicht. Er ist vom Versicherungsmathematiker berechnet und beinhaltet vor allem den aktuellen Rechnungszinssatz von 4 %.

Aufgrund von maßgeblichen Veränderungen in der statistischen Lebenserwartung der Mitglieder (Längerlebigkeit der Mitglieder der verkammerten Freien Berufe) nach den Berufsständischen Richttafeln Heubeck/ ABV 2006 war eine Veränderung der eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren für Beitragsleistungen ab dem 01.01.2008 unabdinglich. Aus diesem Grund fließen in die Rentenformel zwei Multiplikatoren ein. M7 gewährt den Bestandsschutz für die Verrentung der Beiträge, die bis zum 31.12.2007 gezahlt wurden, während M8 für alle Beiträge gilt, die ab dem 1.1.2008 gezahlt bzw. fiktiv hinzugerechnet (Zurechnung und Zuteilung) werden. In den Tabellen 1 und 2 zu § 18 Abs. 2 sind die für das jeweilige Eintrittsalter geltenden Multiplikatoren M7 und M8 abzulesen, wobei das Eintrittsalter durch Subtraktion des Geburtsjahres vom Kalenderjahr des Eintritts ermittelt wird. Je niedriger das Eintrittsalter, umso länger der Verzinsungszeitraum für alle Beiträge insgesamt und umso höher damit der Multiplikator.

## 2.5. Rentenanwartschaft aus Nachversicherung ab 01.01.2008 (RNV)

Als Nachversicherung bezeichnet man die z. B. für ehemalige Beamte von dem jeweiligen ehemaligen Dienstherrn bzw. dem Besoldungsamt an das Versorgungswerk übertragenen Rentenbeiträge zuzüglich der dortigen Dynamisierungszuschläge. Dieser Zahlbetrag wird für Zahlungseingänge ab dem 01.01.2008 gemäß § 35 Abs. 4 als Beitragssumme am Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseinganges bemessen. Der sich daraus ergebende Nachversicherungsquotient (QNV) wird mit dem Multiplikator M8 entsprechend dem Alter im Jahr des Zahlungseinganges und dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert und ergibt die beitragsgerechte Anwartschaft aus einer Nachversicherung, die der Rentenanwartschaft gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 hinzuaddiert wird.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft aus einer Nachversicherung ab 01.01.2008 errechnet sich aus nachstehender Formel:

$$RSB \times M8 \times QNV = RNV.$$

Diese besondere Anwartschaft fließt nicht in die Ermittlung des PdQZ (vgl. Punkt 2.7) ein.

## 2.6. Jahresbetrag Erhöhung/Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA)

Die über den Versorgungsausgleich vorzunehmende Minderung oder Erhöhung der Rentenanwartschaft eines Mitgliedes ergibt sich immer aus einer rechtskräftigen Entscheidung eines Familiengerichtes im Rahmen eines Verfahrens zur Scheidung einer Ehe oder Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Minderung bzw. Erhöhung wird grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zum familiengerichtlich bestimmten Ende der Ehezeit vorgenommen.

Nach dem alten Scheidungsrecht, das bis zum 31.8.2009 galt, legten die Familiengerichte den Versorgungsausgleich des ausgleichsverpflichteten Mitgliedes fest (immer Minderung der Anwartschaft). Der Ausgleichsberechtigte hatte dann einen erhöhten Anspruch gegen seinen Versorgungsträger. Lediglich wenn beide Ehepartner Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen waren, konnte es zu Realteilungen (hierbei auch Erhöhung der Anwartschaft möglich) kommen.

Nach neuem, ab 01.09.2009 geltendem Recht, wird eine beitragsgerechte Anwartschaft ausschließlich für die Beiträge während der Ehezeit errechnet. Vorgesehen ist dann eine besondere interne Teilung (Realteilung), bei der als Anspruch für den nicht hier versicherten Ehegatten lediglich ein Anspruch auf Regelaltersrente (oder auch vorgezogene, nicht jedoch aufgeschobene Altersrente) entsteht. Der beitragsgerechte Ehezeitanteil wird hierbei zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz). Für den Ausschluss des Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutzes beim Ehegatten unseres Mitgliedes erhält dieses gem. § 25 Abs. 3 einen Aufschlag auf diese Altersrente, der sich nach dem Alter des Berechtigten zum Ende der Ehezeit richtet (zwischen 0 und 18% vgl. Tabelle).

Alter des ausgleichsberechtigten Ehepartners zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	18,00 %
41-50	15,00 %
51-60	12,00 %
61-70	8,00 %
ab 71	0,00 %

Die Darstellung des VAG in der Rentenberechnung bleibt nach altem und neuem Recht identisch. Obwohl man meinen könnte, dass nunmehr beim Mitglied für den Zeitraum der Ehezeit nur noch die Hälfte der Quotienten zur Verfügung stehen und sich damit auch die Bewertung des pdQZ ändern könnte, ist dies durch die Regelung im neuen § 18 Abs. 4 letzter Satz nicht der Fall. Der durch die interne Teilung für das Mitglied zu mindernde Rententeil wirkt sich, wie bisher, erst am Ende der Berechnung der beitragsgerechten Rente aus. Bei der Ermittlung des pdQZ werden also die an den früheren Ehegatten abgegebenen Quotienten berücksichtigt. Der Versorgungsausgleich führt daher nicht zu einer Minderung des pdQZ.

Formel zur Aktualisierung einer übertragenen Anwartschaft (Erhöhung oder Minderung) anhand des jeweils aktuell gültigen Rentensteigerungsbetrages:

Übertragene Anwartschaft zum Ende der Ehezeit lt. Urteil bzw. Beschluss des Familiengerichts multipliziert mit 12 Monaten ergibt den Jahresbetrag der Übertragung.

Jahresbetrag der Übertragung x aktueller RSB  
RSB zum Ende der Ehezeit

= aktuelle jährliche Übertragung (Erhöhung oder Minderung).

## 2.7. Persönlicher durchschnittlicher Zurechnungsquotient (pdQZ)

Mit dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ) werden bei der Ermittlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit und daraus abgeleiteter Hinterbliebenenrenten die nicht mit Beiträgen belegten Zeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 16 Abs. 1 (65.-67. Lebensjahr) belegt (=Zurechnungsanteil und ggf. Zuteilungsanteil).

Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient ist der Durchschnittswert der bisherigen Beitragseinzahlungen eines Mitgliedes im Verhältnis zu dem Zeitraum seiner Mitgliedschaft. Bei der Ermittlung bleiben unberücksichtigt:

- freiwillige Beitragszahlungen, soweit mehr als der Regelpflichtbeitrag gem. § 30 Abs. 1 (Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung) entrichtet wurde:

Die Prüfung, ob freiwillige Beitragszahlungen oberhalb des Regelpflichtbeitrages entrichtet wurden, erfolgt kalenderjährlich.

Um zu ermitteln, ob und welche Beiträge für die Ermittlung des PdQZ herauszurechnen sind, werden (entgegen dem sonstigen In-Prinzip) nicht die Beiträge berücksichtigt, die während des Kalenderjahres entrichtet wurden, sondern die Beiträge, die **für** diese Zeiten entrichtet wurden. Die Ermittlung erfolgt also aus den festgesetzten Beiträgen (Beitrags-Sollsetzungen).

Hierbei werden alle Beitrags-Sollstellungen eines Kalenderjahres addiert und mit dem Regelpflichtbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres verglichen. Übersteigt die Beitrags-Sollsetzung den Jahresbetrag des Regelpflichtbeitrages, dann wird der übersteigende Betrag nicht bei der Ermittlung des PdQZ berücksichtigt. Für den Abzug wird der ermittelte übersteigende Betrag durch den Regelpflichtbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres geteilt und die hiermit ermittelten Quotienten von den gesamten Beitragsquotienten des Kalenderjahres abgezogen. Der Abzug erfolgt gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt.

Ist nur ein Teil-Jahr beitragspflichtig gewesen, ist hierfür auch von einem anteiligen Jahresbetrag des Regelpflichtbeitrages auszugehen. Der Abzug bei Überschreitung des Regelpflichtbeitrages erfolgt dann gleichmäßig verteilt auf das anteilige Kalenderjahr.

Bei anteiligen beitragspflichtigen Monaten ist immer von tatsächlichen Kalendertagen, ansonsten von generell 30 Tagen pro Kalendermonat auszugehen.

- Zeiten und Beiträge während Kinderbetreuungszeiten gem. § 19 (wenn dies zu einem günstigeren Durchschnittswert führt:

Um zu ermitteln, welche Beiträge für die Vergleichsberechnung ohne die Kinderbetreuungszeiten gem. § 19 Abs. 2 anzusetzen sind, werden auch hierbei, entgegen dem sonstigen In-Prinzip, nicht die Beiträge herausgerechnet, die während dieser Zeit entrichtet wurden, sondern die Beiträge, die **für** diese Zeiten entrichtet wurden. Die Ermittlung erfolgt also aus den festgesetzten Beiträgen (Beitrags-Sollsetzungen) je Kalendermonat.

Hierbei werden die Beitrags-Sollstellungen der Einmalzusatzbeiträge (immer als Ganzjahresbeiträge betrachtet. Ein Zwölftel des Einmalzusatzbeitrages wird jedem Monat zusätzlich zur summierten monatlichen Beitragsfestsetzung hinzugerechnet.

Des Weiteren wird ein Zwölftel der Beitrags-Sollstellungen, die aus freiwilligen Beiträgen oberhalb des jährlichen Regelpflichtbeitrages stammen, jedem Monat zusätzlich von der summierten monatlichen Beitragsfestsetzung abgezogen.

Ist nur ein Teil-Jahr beitragspflichtig, ist dieses gleichmäßig mit den jeweiligen Anteilen des Einmalzusatzbeitrages und des, den Regelpflichtbeitrag übersteigenden, Beitrages zu belegen.

Bei anteiligen beitragspflichtigen Monaten ist immer von tatsächlichen Kalendertagen, ansonsten von generell 30 Tagen pro Kalendermonat auszugehen.

Gibt es für Kalendermonate keine oder nur eine geringe Beitrags-Sollsetzung, kann dies evtl. dazu führen, dass sich für diesen Kalendermonat eine negativ zu berücksichtigende Beitrags-Sollsetzung ergibt.

Die verbleibenden Beitrags-Sollsetzungen, sind dann monatlich summiert in Quotienten umzurechnen. Hierbei werden, durch Division der verbleibenden Summe der monatlichen Sollsetzungen durch den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelpflichtbeitrag, Quotienten ermittelt. Die monatlichen Werte werden kalenderjährlich zusammengefasst um diese dann insgesamt als Summe für die Vergleichsberechnung ohne die Zeiten gem. § 19 Abs. 2 von den Gesamtquotienten abgezogen.

Sind mehrere Zeiten gem. § 19 Abs. 2 zu berücksichtigen, die zeitlich nicht zusammenhängen, so erfolgt die Vergleichsberechnung trotzdem nur einmal. Hierbei werden einmal alle Beiträge und Mitgliedschaftszeiten für die Ermittlung des pdQZ berücksichtigt und einmal die Beiträge und Mitgliedschaftszeiten während aller Zeiten gem. § 19 Abs. 2 herausgerechnet.

- Zeiten des Vorliegens von Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung und des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese wieder weggefallen ist und vorher und danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden

Die Formel zur Ermittlung des pdQZ lautet:

Summe der Quotienten aus allen Beiträgen

./ der Quotienten für freiwillige Beiträge oberhalb des Regelpflichtbeitrages

./ der Quotienten für Beiträge während Kinderbetreuungszeiten

= verminderte Quotientensumme.

Summe aller Mitgliedschaftsmonate

./ der Kalendermonate, in denen Berufsunfähigkeit vorgelegen hat, wenn vorher und danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden

./ der Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten

= verminderte Mitgliedschaftsmonate.

Verminderte Quotientensumme

Verminderte Mitgliedschaftsmonate

= pdQZ.

Sind Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt worden, erfolgt nunmehr eine Vergleichsbewertung, ohne dass die Quotienten und die Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten in Abzug gebracht werden; das höhere der beiden Ergebnisse ist der pdQZ, mit dem die Belegung der Zurechnungs- und Zuteilungsanteile je Kalendermonat erfolgt.

### 3. Berechnung der Renten bzw. Rentenanswartschaften

#### 3.1. Altersrentenanswartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme

Der Jahresbetrag der Altersrentenanswartschaft (**AR**) setzt sich aus bis zu drei der folgenden Bestandteile zusammen:

- 1.1 = Beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente
- 1.2 = Zurechnung (für Zeiten bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze)
- 1.3 = Zuteilung (für Zeiten des Bezuges von inzwischen weggefallener Berufsunfähigkeitsrente, bei nachfolgend erneuter Beitragspflicht),

wobei

$$1.1 = (\text{RSB} \times (\text{Q7} + \text{QÜ7} + \text{QNV}) \times \text{M7}) + (\text{RSB} \times (\text{QP8} + \text{QF8} + \text{QÜ8}) \times \text{M8}) + \text{RNV} \pm \text{RVA}$$

$$1.2 = \text{RSB} \times (\text{pdQZ} \times \text{ZZ}) \times \text{M8}$$

$$1.3 = \text{RSB} \times (\text{pdQZ} \times \text{BU}) \times \text{M8}$$

entspricht.

Die Jahresrentenbeträge werden summiert und als jährliche Rentenanswartschaft auf Altersrente ausgewiesen. Hieraus ermittelt wird durch die Division mit 12 die monatlich zustehende Anwartschaft auf Regelaltersrente.

Regelaltersrente steht gemäß § 16 Abs. 1 mit folgendem Rentenbeginnalter zu:

Jahrgang	Rentenbeginnalter Regelaltersrente	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4
1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

Wird der Rentenbezug über das Regelalter hinaus aufgeschoben, ergeben sich gemäß § 16 Abs. 3 zusätzliche Rentenansprüche aus der Nichtinanspruchnahme der Rente und evtl. auch durch eine Fortzahlung von Beiträgen.

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,63 €
66	4,72 €
67	4,81 €
68	4,90 €
69	5,00 €
70	5,11 €

\* Kalenderjahr ./.. Geburtsjahr

Die Altersrente kann grundsätzlich 60 Monate vor dem Regelaltersrentenbeginn vorzeitig in Anspruch genommen werden. Wer jedoch nach dem 31.12.2011 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, kann frühestens ab dem Folgemonat der Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder, für die durch Überleitung (§ 34) oder Nachversicherung (§ 35) Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2012 in das Versorgungswerk eingebracht wurden. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben sich die versicherungsmathematischen Abschläge aus § 16 Abs. 2. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils 0,52 %

für die zweiten 12 Monate jeweils 0,47 %

für die dritten 12 Monate jeweils 0,43 %

für die vierten 12 Monate jeweils 0,40 %

für die fünften 12 Monate jeweils 0,37 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

Des Weiteren kann sich der Altersrentenanspruch um den sogenannten Ledigenzuschlag gem. § 16 Abs. 5 erhöhen. Dieser beläuft sich derzeit auf 20 % der zustehenden Altersrente.

Erhält ein Mitglied Zuschläge wegen Aufschub der Altersrente und einen Ledigenzuschlag, so ist zunächst die durch den Aufschub erhöhte Rente zu errechnen und der dann zustehende Rentenbetrag um den Ledigenzuschlag zu erhöhen. Wird die Altersrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um Abschläge gemindert, wird der Ledigenzuschlag aus dem geminderten Rentenbetrag berechnet und dann diesem hinzugerechnet.

### 3.2. Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrentenanwartschaft

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bis zum jeweils vollendeten Lebensalter gemäß der Übergangstabelle (§ 18 Abs. 1 S. 4) 85 % der zum vollendeten Lebensalter gemäß Übergangstabelle erreichten Anwartschaft auf Altersrente. Nach Vollendung des genannten Lebensalters erhöht sich der Prozentsatz für jeden Monat nach Vollendung des Alters der Übergangstabelle um 0,25 Prozentpunkte (§ 18 Abs. 1 S. 4) der bis dahin erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

Übergangstabelle:

Jahrgang	Lebensalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	2
1948	60	4
1949	60	6
1950	60	8
1951	60	10
1952	61	0
1953	61	2
1954	61	4
1955	61	6
1956	61	8
1957	61	10
ab 1958	62	0

#### Beispiele:

##### Ein Mitglied, geboren 1970 wird im Jahre 2018 berufsunfähig.

Sein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich auf 85 % der Regelaltersrentenanwartschaft zum 67. Lebensjahr belaufen.

##### Ein Mitglied, geboren im März 1954, wird im Juli 2017 berufsunfähig.

Zunächst ist festzustellen, ab wann frühestens Anspruch auf vorgezogene Altersrente bestanden hätte. Dies wäre lt. der Tabelle in § 18 Abs. 1 S. 4 bei Vollendung des Alters von 61 Jahren und vier Monaten gewesen. Für jeden Monat, in dem das Mitglied nach Vollendung der Altersgrenze von 61 Jahren und vier Monaten berufsunfähig wird, ist daher der Prozentsatz von 85 % um jeweils 0,25 Prozentpunkte zu erhöhen und dann anzuwenden auf die bis dahin erreichte Anwartschaft auf Altersrente:

Vollendung 60. Lebensjahr: März 2014

verlängert um 16 Monate: Juli 2015

Eintritt Berufsunfähigkeit in Juli 2017

Monate von 08/2015 bis 07/2017 = 24 Monate

$24 \times 0,25 \% = 6,00 \%$

$85 \% + 6,00 \% = \underline{91,00 \%}$

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich somit auf 91,00 % der Regelaltersrentenanwartschaft belaufen.

### **3.3. Hinterbliebenenrenten**

Die Witwen- und Witwerrente bzw. die Rente an den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt 60 %, eine Halbwaisenrente 10 % und eine Vollwaisenrente 20 % der zuletzt geleisteten Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes zum Sterbezeitpunkt, wenn noch keine Rente bezogen wurde. Die Summe aller Hinterbliebenenrenten darf hierbei 100 % des Anspruches auf Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen.